



**Stadt
Luzern**
Alter und Gesundheit

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Luzern,
vertreten durch die Sozial- und Sicherheitsdirektion
(Auftraggeberin),

und der

Spitex Stadt Luzern
(Auftragnehmerin)

betreffend

Krankenpflege und Hilfe zu Hause

für den Zeitraum

**vom 1. Januar 2019 bis
31. Dezember 2021**

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung gestützt auf § 2a des Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL Nr. 867) umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Krankenpflege und Hilfe zu Hause) an die Auftragnehmerin.

Die Leistungsvereinbarung regelt gemäss den nachfolgenden Ausführungen die gegenseitigen Verpflichtungen, Aufgaben und die Zusammenarbeit beider Parteien.

1.2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

1.2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Die Vereinbarung basiert auf folgenden Bestimmungen in Bundesgesetzen und Verordnungen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeleistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31)

1.2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Die Vereinbarung basiert auf folgenden Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL Nr. 867)
- Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL Nr. 867a)
- Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800)
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150)
- Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen vom 27. Oktober 2011 (sRSL 4.2.1.1.1)

1.2.3 Beiträge gemäss Bundesgesetz

Die Pflegeleistungen bei Krankheit sind in Art. 25a KVG geregelt, wobei sich die Umschreibung des Leistungsbereichs der Krankenpflege aus Art. 7 Abs. 2 KLV ergibt. Die in Art. 7 Abs. 2 KLV aufgeführten Leistungen sind abschliessend. Die Beiträge für die Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV, welche durch die Leistungserbringer gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und b KLV erbracht werden, sind in Art. 7a Abs. 1 lit. a bis c KLV festgelegt.

Als Nicht-KLV-Pflichtleistungen gelten alle nicht in Art. 7 Abs. 2 KLV aufgeführten Leistungen.

2 Ziele und Zielgruppen

2.1 Ziele

Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung sowie Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen.

2.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- kranke, verunfallte, behinderte und rekonvaleszente Menschen oder betagte Menschen mit alltagsbezogenen Einschränkungen;
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- unheilbar kranke und sterbende Menschen;
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen.

3 Leistungen

3.1 Grundsatz

Die Leistungen

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der Klientin / des Klienten und seines jeweiligen Umfeldes;
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der Klientin / des Klienten;
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen und pflegt die Zusammenarbeit mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Die Leistungen werden erbracht, basierend auf

- einen ärztlichen Auftrag oder ärztliche Anordnung im Sinne von Art. 8 und 8a KLV
- der Bedarfsabklärung mit einem von den Sozialversicherungen anerkannten Abklärungsinstrument;
- einer Pflege- und Betreuungsplanung;
- einer schriftlichen und unterzeichneten Vereinbarung mit allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 Durch die Auftraggeberin mitfinanzierte KLV-Pflichtleistungen¹

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden pflegerischen Leistungen anzubieten:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV inkl. psychiatrische Pflege und Betreuung;
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klientinnen und Klienten;

¹ KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung

- Leistungen für professionelle palliative Pflege und Betreuung;
- Beratung und von pflegenden Angehörigen;
- Leistungen für professionelle Pflege und Betreuung bei an Demenz erkrankten Menschen;
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV.

3.3 Durch die Auftraggeberin mitfinanzierte Nicht-KLV-Pflichtleistungen

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, auch Nicht-KLV-Pflichtleistungen anzubieten (Art. 12 Bundesverfassung und dem kantonalen Gesundheitsgesetz).

Die Auftraggeberin delegiert folgende Nicht-KLV-Pflichtleistungen an die Auftragnehmerin:

- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen;
- Hauswirtschaft und Betreuung im Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention²/Stabilisierung;
- Abklärung in komplexen Pflege- und Betreuungssituationen, die nicht von einer Sozialversicherung vergütet werden (z. B. im Spital);
- Hauswirtschaft und Betreuung im Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention (nachfolgend «hauswirtschaftliche Dienstleistungen» genannt).

Diese Leistungen werden in enger Zusammenarbeit mit notwendigen weiteren Leistungserbringern und öffentlichen Behörden koordiniert. Bedingung für den Bezug von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen bei der Auftragnehmerin ist ein bereits vorhandenes oder ein potentiell Gesundheitsproblem. Nachweis dafür bietet die vorliegende Abklärung des Bedarfes.

Ziel der Tätigkeit ist in jedem Fall Stabilisierung oder gar Genesung der Krankheit bzw. ein verzögerter oder vermiedener stationärer Eintritt.

3.4 Definition der Zeiträume

- Die pflegerischen Leistungen werden 365 Tage im Jahr, 7 Tage die Woche, 24 Stunden pro Tag angeboten.
- Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen 365 Tage im Jahr, 7 Tage die Woche, in der Regel von 07.00 bis 19.00 Uhr (an Wochenenden nur in Notfallsituationen) angeboten.

3.5 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin kann die Erbringung von Leistungen ablehnen oder unverzüglich einstellen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, infolge gegenseitigem Vertrauensverlust, bei Androhung von Gewalt, bei

³ Begriffsdefinition (vgl. Bundesamt für Gesundheit, www.bag.admin.ch): Mit Prävention sind alle Massnahmen gemeint, die ergriffen werden, um eine Krankheit, ein Gesundheitsproblem oder eine ungewollte Entwicklung zu verhindern. Die Primärprävention setzt zeitlich vor dem Auftreten von Symptomen ein. Sie wendet sich an Personen, bei denen das zu verhütende Problem noch nicht aufgetreten ist sowie an deren Umfeld. Die Sekundärprävention befasst sich mit der frühzeitigen Erkennung von Symptomen und zielt auf eine Beendigung oder Verbesserung der Problematik. Sie wendet sich an gefährdete Personen und deren Umwelt. Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Mass an Selbstbestimmung zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien und nach Entscheid Geschäftsleitung.

Bei der Einstellung von Leistungen nach Ziffer 3.2. und 3.3. erfolgt eine Mitteilung an die behandelnde Ärzteschaft, die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter für medizinische Massnahmen und an die Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin erstattet eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Die Auftragnehmerin berät die Klientin / den Klienten und ggf. Dritte bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

3.6 Weitere Leistungen

Der Auftragnehmerin steht es frei, Leistungen anzubieten, die über die Dienstleistungen gemäss dieser Vereinbarung hinausgehen, sofern dadurch die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Angebote sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung, werden durch die Auftraggeberin nicht subventioniert und sind kosten- und ertragsseitig separat auszuweisen.

4 Qualitätssicherung

4.1 Grundsatz

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 58 KVG und Art. 77 KVV und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex Verbandes Schweiz. Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen). Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

4.2 Zufriedenheitsüberprüfung: Klientinnen / Klienten und Mitarbeitende

Die Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten sowie der Mitarbeitenden wird regelmässig überprüft und das Ergebnis wird der Auftraggeberin kommuniziert.

4.3 Beschwerdemanagement

Die Auftragnehmerin betreibt ein Beschwerdemanagement für die Klientinnen und Klienten. Dieses Beschwerdemanagement stellt sicher, dass Beschwerden und deren Erledigung schriftlich festgehalten werden. Sie bilden die Grundlage für weiterführende Beurteilungen eines Beschwerdefalles. Kann in einem Beschwerde- bzw. Streitfall keine Einigung erzielt werden, nehmen die Beteiligten eine gemeinsam bezeichnete, neutrale Drittperson oder Institution in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

4.4 Personal

Die Auftragnehmerin beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion. Die Auftragnehmerin hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex Verbandes Schweiz und dessen fachlichen Einsatzkriterien.

4.4.1 Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt zivilrechtlich. Die Lohnstruktur- und -entwicklung richtet sich nach derjenigen der Stadt Luzern. Periodisch werden die Löhne verglichen und bei Bedarf angepasst.

4.4.2 Ausbildungsplätze

Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze gemäss Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL Nr. 867a) zur Verfügung.

4.4.3 Weiterbildung

Die Auftragnehmerin ermöglicht den Mitarbeitenden die notwendige und angemessene Weiterbildung.

5 Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin

5.1 Kostenbeteiligung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die erforderlichen finanziellen Beiträge zur Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung. Dabei hilft sie mit entsprechenden Massnahmen mit, die Liquidität der Auftragnehmerin zu sichern.

5.2 Unterstützung

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Auftragnehmerin bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung und koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenbereiche Gesundheit und Alter.

5.4 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

5.5 Gesundheitsförderung

Die Auftraggeberin prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800) die Möglichkeiten der Auftragnehmerin. Die daraus resultierenden Leistungen werden von der Auftraggeberin separat finanziert.

6 Finanzierung

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Spitex setzen sich wie folgt zusammen:

- Leistungen der Sozialversicherer;
- Patientinnen- / Patientenbeteiligung gemäss kantonaler Vorgabe;
- Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden für KLV- Pflichtleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege;
- Entschädigung durch die Auftraggeberin für Nicht-KLV-Pflichtleistungen gemäss Art. 3.3 vorliegender Leistungsvereinbarung;
- Mitgliederbeiträge;
- übrige Erträge und Spenden.

6.2 Spenden

Spenden werden gemäss Rahmenreglement für alle Spendenfonds der Spitex Stadt Luzern vom 8. September 2015 verwaltet und eingesetzt. (Anhang 1).

6.3 Finanzierungsgrundsätze

Die Pflegerestkosten werden von der Auftraggeberin subsidiär zu den von den Krankenversicherungen anerkannten und bezahlten Leistungen gemäss Art. 7 KLV übernommen. Erbrachte Leistungen, die von der Krankenversicherung nicht anerkannt werden, dürfen der Auftraggeberin nicht zur Restkostenfinanzierung in Rechnung gestellt werden.

Zur Überprüfung kann die Auftraggeberin sämtlich Unterlagen einfordern, die dazu notwendig sind. Zu Unrecht in Rechnung gestellte Beiträge werden von der Auftraggeberin zurückgefordert.

6.3.1 Finanzierung der Ausbildungsplätze

- Gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kantons Luzern ist die Auftragnehmerin verpflichtet, Ausbildungsplätze anzubieten. Der Ausbildungsbeitrag der Auftraggeberin entspricht den kantonalen Vorgaben.
- Bestimmungen an Ausbildungsplätzen. Der Bonus-Malus wird über die Auftraggeberin abgerechnet (Rückerstattung an die Auftraggeberin bei Bonuszahlungen, Übernahme durch die Auftraggeberin bei einem Malus Betrag).

6.3.2 Restfinanzierungsbetrag der Auftraggeberin für KLV-Pflichtleistungen

Die pflegerischen Leistungen Art. 7 KLV (ohne Akut- und Übergangspflege) werden durch Beiträge der Krankenversicherer, der gesetzlichen Patientinnen- / Patientenbeteiligung von maximal 15.95 Franken / Tag (keine Patientenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren) und durch Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinde abgegolten. Die Restkosten pro Stunde ergeben sich aus den Vollkosten pro Stunde abzüglich der betreffenden Leistung der Krankenversicherung und der Patientinnen- / Patientenbeteiligung. Sie werden jährlich neu verhandelt.

Die Vollkosten errechnen sich auf der Grundlage der vorliegenden extern revidierten Jahresrechnung sowie der darauf basierenden Kostenrechnung gemäss gesetzlicher Vorgabe des Vorvorjahres (Beispiel: Die Vollkostenberechnung für das Jahr 2019 beruht auf den Zahlen 2017, die im Jahr 2018 vorliegen). Ausgewiesene Unter- oder Überdeckungen aus den erbrachten Leistungen der in der Leistungsvereinbarung deklarierten Leistungen werden in den Vollkosten berücksichtigt. Die vereinbarten Vollkosten sind im Anhang 2 geregelt und werden jährlich verhandelt.

Für Klienten aus EU/EFTA-Staaten gelten die gesetzlich festgelegten Tarife (Tarifschutz KVG Art. 44).

6.3.3 Finanzierung der Akut- und Übergangspflege

Die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a KVG und Art. 7b KLV ist im Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL Nr. 867) geregelt. Eine Patientinnen- / Patientenbeteiligung ist hier nicht geschuldet. Die Stadt Luzern trägt den kantonalen Anteil der Kosten der Akut- und Übergangspflege gemäss gültigen Beschluss des Regierungsrates Luzern (Nr. 867b) vom 11. April 2011 für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.

6.3.4 Entschädigung für Nicht-KLV-Leistungen

Die Entschädigung der Auftraggeberin für Leistungen gemäss Art. 3.3 der Leistungsvereinbarung ergibt sich aus den anrechenbaren Vollkosten pro Leistungsstunde abzüglich der anrechenbaren Einnahmen, bestehend aus den Beiträgen der Klientinnen und Klienten. Die Beiträge der Klientinnen und Klienten richten sich nach regionalen marktüblichen Tarifen.

Abklärungen in komplexen Pflege- und Betreuungssituationen, die nicht von einer Sozialversicherung vergütet werden (z.B. im Spital oder zu Hause in sehr komplexen und vielschichtig anspruchsvollen Situationen), werden gemäss anwendbarem Tarif von der Auftraggeberin übernommen.

Für alle Nicht-KLV-Leistungen gilt der Vorbehalt der Annahme des jeweiligen Budgets durch die zuständige Behörde.

6.3.5 Finanzierung von MiGeL-Produkten³

Die Auftraggeberin übernimmt die Kosten für die MiGeL Produkte gemäss gesetzlicher Grundlage.

6.4 Abrechnung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt direkt an die Auftragnehmerin, sofern eine entsprechende Bevollmächtigung durch die Klientin / den Klienten vorliegt.

Die Auftragnehmerin stellt die verrechneten und von der Krankenversicherung anerkannten Pflegeleistungen pro Monat gemäss Rechnungsvorlage der Auftraggeberin in Rechnung. Nach Prüfung werden die Restkosten innerhalb 30 Tage erstattet. Bei Unstimmigkeiten wird die Auszahlung sistiert und die benötigten Unterlagen zur Abklärung eingefordert.

³ Mittel- und Gegenstände-Liste des Bundesamts für Gesundheit (BAG) nach Art. 20 ff. KLV).

6.5 Datenüberprüfung und Rückforderung

Die Auftraggeberin kann zur Überprüfung der Restkostenleistungen die dazu notwendigen Unterlagen (Beitragszahlungen der Krankenversicherer, Korrespondenz betreffend Kürzungen oder Rückforderungen, Übernahme aus Vorleistungspflicht) einfordern. Zu Unrecht in Rechnung gestellte Beiträge werden von der Auftraggeberin zurückgefordert.

6.6 Leistungen ausserhalb der Stadt Luzern

6.6.1 Leistungen an Klienten mit ausserkommunalem Wohnsitz

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen an Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Gemeindegebietes der Auftraggeberin, gelten die Bedingungen der Auftraggeberin. Die Wohnsitzgemeinde der Klientin / des Klienten hat für die Restfinanzierung aufzukommen.

6.6.2 Leistungen an Klienten mit ausserkantonalem Wohnsitz

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen an Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebiets der Auftraggeberin, gelten die Bedingungen der Auftraggeberin. Die Wohnsitzgemeinde hat für die Restfinanzierung aufzukommen.

6.7 Einzureichende Unterlagen

Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin bis spätestens Ende Mai folgende Unterlagen des der Beitragszahlung vorausgehenden Jahres ein:

- Extern revidierte Bilanz- und Erfolgsrechnung des ganzen Betriebs des Vorjahres aus der folgende Angaben ersichtlich sind:
- Ausgewiesener Personalaufwand inklusive Weiterbildung/Ausbildung ohne Aufwand für Leitung und Administration / Overhead
- Lohn Geschäftsleitung mit Umlageschlüssel
- Ertrag Krankenversicherung nach Leistungsarten
- Ertrag Patientinnen- / Patientenbeteiligung
- Kostenrechnung des gesamten Betriebs inkl. Bestätigung der Revisionsfirma, dass die Kostenrechnung gemäss Vorgabe der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL Nr. 867a) erstellt wurde
- Stellenprozente Pflegepersonal
- Name und jeweilige Qualifikation aller Mitarbeitenden, die KLV-Leistungen erbringen, zur Qualitätsüberprüfung / Plausibilisierung der Daten
- LUSTAT-Statistik des Betriebs

Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin bis spätestens 30. November die betrieblichen Jahresziele und das Budget für das folgende Betriebsjahr ein.

6.8 Einsicht in die Unterlagen und Kontrolle

- Die Auftraggeberin kann bei der Auftragnehmerin Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen einfordern. Der Datenschutz ist gewährleistet.

- Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt gemäss Vorgabe der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL Nr. 867a) von einer anerkannten Revisionsstelle.

7 Weitere Verpflichtungen

7.1 Räumlichkeiten

Um den Zugang für aktuelle und potentielle Klientinnen und Klienten niederschwellig zu gestalten, erbringen die Auftragnehmerin ihre Leistungen quaternah und steht den Einwohnerinnen und Einwohnern vor Ort für Auskünfte und Fragen zu definierten Zeiten zur Verfügung. Die Räume sind zweckmässig eingerichtet und entsprechen den Vorgaben der Arbeitssicherheit.

7.2 Zusammenarbeit

7.2.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien verstehen sich als Partnerinnen, um den Service Public im Bereich der Krankenpflege und Hilfe zu Hause förderlich und kundenfreundlich zu realisieren. Die Auftragnehmerin arbeitet eng mit der Abteilung Alter und Gesundheit der Auftragnehmerin zusammen, stimmt die Angebote ab und koordiniert bei Bedarf in Klientinnen- / Klientensituationen.

7.2.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

7.3 Wirtschaftlichkeit

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

7.4 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Auftraggeberin und Auftragnehmerin am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist befristet bis am 31. Dezember 2021.

7.5 Änderung und Überprüfung der Vereinbarung

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen in schriftlicher Form an vorliegender Vereinbarung vornehmen.

7.6 Veränderung externer Faktoren

Ändern sich externe Faktoren (bspw. gesetzliche Grundlagen oder finanzielle Beiträge), verpflichten sich die Parteien, die vorliegende Leistungsvereinbarung oder einzelne Punkte davon neu zu verhandeln.

7.7 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

7.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

8 Unterschriften

Luzern, 18. Dezember 2018

Stadt Luzern

Martin Merki

Martin Merki
Stadtrat / Sicherheits- und Sozialdirektor

Hildegard Stadermann

Hildegard Stadermann
Bereichsleiterin Pflege und Wohnen

Luzern, 8.1.2019

Spitex Stadt Luzern

Urs L. Steger
Präsident

Tamara Renner
Geschäftsleiterin

Rahmenreglement für alle Spendenfonds der Spitex Stadt Luzern

§ 1 Grundsatz

¹Gestützt auf Artikel 16 Absatz 4 der Statuten vom 2. Juni 2014 unterhält die Spitex Stadt Luzern einen oder mehrere separat verwaltete Spendenfonds. Diese werden bei der Bestimmung der Betriebsbeiträge der Stadt Luzern nicht berücksichtigt.

²Das vorliegende Fondsreglement untersteht allfälligen Einschränkungen der aktuellen Leistungseinbarung mit der Stadt Luzern.

³Die Reglementierung besteht aus dem vorliegenden Rahmenreglement sowie den Zweckbestimmungen pro Einzelfonds.

⁴Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit neue Einzelfonds eröffnen.

§ 2 Finanzierung

¹Die Spendenfonds finanzieren sich durch freiwillige Mittel, die aus Spenden, Legaten und Erbteilen zugeflossen, an keine Gegenleistungen geknüpft und unter den folgenden Bezeichnungen eingegangen sind:

- Konkrete Bezeichnung des Fonds
- Nennung eines Projektes im Rahmen des Fonds
- Sinngemässe Beschreibungen eines Zwecks, der dem Fonds zugeordnet werden kann
- Zweckgebundene Mittel, die sinngemäss dem Fonds zugeordnet werden können
- Durch Verschiebungen aus anderen Fonds

²Die Geschäftsleitung entscheidet bei nicht weiter präzisierten Spenden, Legaten und Erbteilen, welchem Fonds die Gelder zugeschrieben werden.

³Die Vermögenserträge werden dem jeweiligen Fonds zugeschrieben.

§ 3 Mittelverwendung

¹Die vorhandenen Mittel können verwendet werden für:

- Projekte
- Individualhilfe an Klientinnen und Klienten
- Finanzierung oder Subventionierung von Dienstleistungen der Spitex
- Gewinnungskosten für Spenden

²Für zweckgebunden eingegangene Spenden, Legate oder Erbteile wird ein konkretes Projekt innerhalb eines Fonds eröffnet.

§ 4 Entscheidungskompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung entscheidet über neue Projekte bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- pro Projekt. Grössere Projekte sind nach Anhörung der Geschäftsleitung durch den Vorstand zu genehmigen. Anregungen des Vorstandes für neue Projekte bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- werden der Geschäftsleitung als zu prüfende Idee übermittelt. Anregungen des Vorstandes zu grösseren Projekten können der Geschäftsleitung nach Rücksprache als Auftrag übermittelt werden.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über Individualhilfe an Klientinnen und Klienten bis maximal CHF 10'000.- im Einzelfall pro Person und Jahr. Die Summe aller durch die Geschäftsleitung beschlossenen Einzelfälle darf innerhalb eines Geschäftsjahres 50% des jeweiligen Fondsvermögens nicht übersteigen. Höhere Beträge sind nach Anhörung der Geschäftsleitung durch den Vorstand zu genehmigen. Diesbezügliche Anregungen des Vorstandes bis zu einem Betrag von CHF 10'000.- werden der Geschäftsleitung als zu prüfende Idee übermittelt. Anregungen des Vorstandes über CHF 10'000.- können der Geschäftsleitung nach Rücksprache als Auftrag übermittelt werden.

³ Die Geschäftsleitung entscheidet über die Finanzierung oder Subventionierung von wiederkehrenden Dienstleistungen bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- pro Jahr. Höhere Beträge sind nach Anhörung der Geschäftsleitung durch den Vorstand zu genehmigen. Diesbezügliche Anregungen des Vorstandes bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- werden der Geschäftsleitung als zu prüfende Idee übermittelt. Anregungen des Vorstandes über CHF 50'000.- können der Geschäftsleitung nach Rücksprache als Auftrag übermittelt werden.

⁴ Die Geschäftsleitung entscheidet, ob und in welcher Höhe die Kosten für die Gewinnung von Spenden einem Fonds belastet werden.

⁵ Stellt der Vorstand fest, dass ein Fonds über Mittel verfügt, die den absehbaren Bedarf der nächsten fünf Jahre übersteigt, kann er diesen Betrag oder Teile davon durch einstimmigen Vorstandsbeschluss einem anderen Fonds zuweisen.

⁶ Alle Entscheide sind schriftlich festzuhalten und in der Fondsdokumentation aufzubewahren.

§ 5 Kooperation mit der Stadt Luzern

¹ Bei Projekten mit einem Budget von über CHF 100'000.- ist die Stadt Luzern im Vorfeld zu informieren.

² Projekte, die eine dauerhafte Veränderung des Leistungskataloges zum Ziel haben, müssen von der Stadt Luzern bewilligt werden.

§ 6 Fondsdokumentation

Die Fondsmittel werden separat von der übrigen Jahresrechnung der Spitex Stadt Luzern verwaltet. Sie sind als Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. Die Geschäftsleitung dokumentiert die Fondstätigkeiten wie folgt:

- Gesamtrechnung aller Fonds
- Detaillierten Angaben zu jedem einzelnen Fonds
- Antrag und Entscheid der einzelnen Fondsbezüge

§ 7 Controlling

¹Die Geschäftsleitung überwacht die operativen Tätigkeiten im Rahmen der Fonds und rapportiert dem Vorstand jährlich.

²Der Vorstand überwacht die Dokumentation aller Fondstätigkeiten.

³Die Kontrollstelle überprüft die gesamte Fondsrechnung im Rahmen der ordentlichen jährlichen Revision.

⁴Die Generalversammlung entscheidet über die Annahme der Fondsrechnung sowie die Erteilung der Decharge.

§ 8 Anlage der Fondsmittel

¹Bei der Anlage von Fondsvermögen gilt das Primat der Sicherheit. Es sind nur Finanzinstitute und Anlagetitel zu berücksichtigen, deren Sicherheit in der Fachwelt als sehr hoch bezeichnet wird. Zudem ist auf ein ausgewogenes Portfolio zu achten.

²Bei der Gestaltung der Liquidität sind die spontane Handlungsfähigkeit wie der Bedarf vorhersehbarer Ausgaben zu berücksichtigen.

³Fondsmittel können im Rahmen der erforderlichen Liquidität der Betriebsrechnung zur Verfügung gestellt werden. Diese Betriebskredite sind schriftlich festzuhalten, mit fixen Laufzeiten zu versehen und zu verzinsen. Als Vorgabe gilt der Zinssatz der Eidg. Steuerverwaltung für Vorschüsse.

⁴Über die Anlage von Geldmitteln auf Bank- und Postcheckkonten oder in Fest-, Call- und Termingeldanlagen entscheidet die Geschäftsleitung.

⁵Über alle übrigen Geldanlagen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Auflösung eines Fonds

¹Kann festgestellt werden, dass der Zweck eines Fonds keinem aktuellen Bedürfnis mehr entspricht und ist kein künftiges Bedürfnis erkennbar, so kann der Fonds unter folgenden Bedingungen aufgelöst werden:

- Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit mindestens einer 3/4-Mehrheit
- Überführung der restlichen Mittel in einen anderen Spendenfonds
- Zweckgebundene Mittel dürfen frühestens nach Ablauf von 10 Jahren einem anderen Spendenzweck zugeführt werden.

²Bei einer Auflösung des Spitex-Vereins ist mit dem gesamten Fondsvermögen den Vereinsstatuten Artikel 19, Absatz 2 und 3 entsprechend sinngemäss zu verfahren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar oder tritt ein nicht geregelter Fall auf, wird dadurch dieses Reglement insgesamt nicht beeinträchtigt. Der anstehende Fall wird ergänzend durch den Vorstand entschieden und gilt als wegweisend für künftige Fälle.

§ 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Rahmenreglement ersetzt das „Reglement zum Spendenfonds“ vom 1. Januar 2011 und tritt mit Unterschrift in Kraft.

Luzern, 8. September 2015

Spitex Stadt Luzern


Urs L. Steger
Präsident

Spitex Stadt Luzern


Tamara Renner
Geschäftsleiterin

ANHANG 2: Vereinbarte Vollkosten

Für das Jahr 2019 werden unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben folgende Vollkosten vereinbart:

Bereich	Kostenart	Vollkosten pro Stunde
Krankenpflege	KLV a Abklärung und Beratung	Fr. 149.00
	KLV b Untersuchung und Behandlung	Fr. 139.00
	KLV c Grundpflege	Fr. 134.00
Hauswirtschaft		Fr. 88.50